

Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beantragen Fördermittel beim Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (kurz: Aktionsprogramm). Zur Abwicklung des Aktionsprogramms für den Bereich „Kinder und Jugendliche mit zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern“ haben das Land Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Ergänzung der bereits bestehenden „Vereinbarung über die Abwicklung der finanziellen Landesförderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ vereinbart, dass auch die Schaffung und Abwicklung der zusätzlichen Stellen durch das Aktionsprogramm durch den KVJS erfolgt.

Hierzu ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben.

Die ab dem 25. Mai 2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung schreibt in Art. 13 DS-GVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen.

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden – Württemberg:

Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/123-0
Fax: 0711/ 123-3999
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Referatsleitung:
Marion Deiß
Telefon: 0711/123-3656
E-Mail: marion.deiss@sm.bwl.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r des
Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6
70713 Stuttgart

Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Administrative Abwicklung des Aktionsprogramms des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für den Bereich „Kinder und Jugendliche mit zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern“. Berechnung der beantragten Fördermittel und Prüfung der Verwendung zweckgebundener Mittel:

- Daten werden in einem EDV-System erfasst und auf einen zentralen Server gespeichert;
- Zugriffsrechte sind auf die zuständigen Sachbearbeiter beschränkt;
- Die Voraussetzungen der „Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendarbeit an öffentlichen Schulen“ vom 25. Mai 2020 und der ergänzenden Vereinbarung zwischen dem KVJS und dem Land Baden-Württemberg vom 23. November 2021 werden geprüft;
- Berechnung der beantragten Fördermittel und der Rückforderungen;
- Erlass eines Bescheides;
- Erstellung eines Verteilers für Rundmails.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e), Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) DS-GVO i.V.m.
- § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg i.V.m.
- §§ 13, 61, 82 SGB VIII i.V.m.
- „Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ vom 25. Mai 2020.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vom 17. Juni 2020 sowie Ergänzungsvereinbarung vom 23. November 2021.
- Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als Auftragnehmer erhoben. Zum Schutz ihrer Daten wurde zwischen dem Auftraggeber (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration) und Auftragnehmer (KVJS) ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abgeschlossen.

Organisationseinheiten innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als mögliche Empfänger:

- Gegebenenfalls das fachlich zuständige Referat 23 „Jugend“, das Referat 14 „Haushalt“ und übergeordnete Stellen im Hause (Abteilungsleitung, Zentralstelle). Dies ist zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz.

Mögliche Empfänger außerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration:

- Der Landesrechnungshof hat ein Prüfungsrecht. Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 1 LHO i.V.m. Ziff. 6.10 und 7.2 der ANBest-P.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Akten nach Ziff. 4 der *Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung von Schriftgut der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnOSchriftgut)* vom 7. Juli 2016. Danach ist Schriftgut in der Regel zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen ist.

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI):

Hausanschrift:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Beschwerden beim LfDI können auch online eingelegt werden unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Sofern Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Erforderlichkeit der Bereitstellung von Daten:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg benötigt Ihre Angaben, um Ihren Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln bescheiden zu können.